

# Satzung

der



Forstbetriebsgemeinschaft  
„Westsachsen“ w.V.

## § 1 Rechtsverhältnisse

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) führt den Namen „Westsachsen“ w.V.
2. Die FBG ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern und verfolgt den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz - vom 02.05.1975, in der letzten Fassung vom 17.2.2017 angegebenen Zweck.
3. Der Sitz der FBG ist in Limbach-Oberfrohna.
4. Die FBG hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gemäß § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
5. Die FBG kann die Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Fachverbänden erwerben.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

Kennzeichnendes Merkmal der FBG ist, dass die Waldflächen jedes Mitgliedes in voller Verfügbarkeit des Eigentümers verbleiben. Es wird in keiner Weise in das Eigentum und in den Waldbesitz eingegriffen. Das Vereinsmitglied bewirtschaftet seinen Wald auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Forstbetriebsgemeinschaft unterstützt und hilft dem Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung seiner Waldflächen. Zur Verbesserung der Bewirtschaftung durch Überwinden von Nachteilen wie geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt der Besitzersplitterung der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel. Dabei vermittelt die Forstbetriebsgemeinschaft entsprechend der Satzung Leistungen für die Mitglieder immer im Auftrag der Mitglieder.

Aufgaben der FBG sind die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der Waldflächen der Mitglieder und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch:

1. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Zusammenfassung in einem Jahresplan
2. Beratung der Mitglieder
3. Koordinierung des Absatzes forstlicher Erzeugnisse, der Holzaufarbeitung und Holzbringung
4. Koordinierung des Arbeitskräfteeinsatzes für Holzeinschlag, Forstkulturen, Bestandespflege, Wegebau und sonstige forstliche Arbeiten wie Naturschutz- und Landschaftspflege
5. Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung
6. Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln für die FBG und ihre Mitglieder
7. Aus- und Fortbildung der Mitglieder
8. Unterstützung bei der Neubegründung von Wald

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Waldgrundstücken sein.
2. Das Bewirtschaftungsrecht des Waldbesitzers wird durch seine Mitgliedschaft in der FBG nicht berührt.
3. Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt. Bei mehreren Eigentümern/ Nutzungsberechtigten ist ein Bevollmächtigter zu benennen.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod, durch schriftliche Kündigung zum Ende des 3. vollen Geschäftsjahres einer Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können frühere Eigentümer von Wald oder Waldfreunde und Förderer vom Vorstand zugelassen werden. Bei Verkauf des entsprechenden Waldgrundstückes wird automatisch aus einem ordentlichen Mitglied ein nichtstimmberechtigtes außerordentliches Mitglied. Dieses kann zum Ende des Kalenderjahres seine Mitgliedschaft beenden.

## § 4 Mitgliederverzeichnis

1. Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Bezeichnung und Größe des jeweiligen Waldbesitzes im Sinne §2 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG).
2. Das Verzeichnis wird unter der Verantwortung des Vorstandes geführt und laufend ergänzt.
3. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung, es wird als besondere Anlage geführt.

## § 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen des Vereins im Rahmen der Zweckbestimmung des §2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a) die Zwecke des Vereins zu fördern,
  - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
  - c) das zur Veräußerung bestimmte Holz durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen. Jedoch kann jeder Waldbesitzer die günstigere Variante nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen wählen. Rücksprachepflicht und Nachweisführung sind notwendig.

- d) Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung mitzuteilen.
3. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.
4. Mitglieder können nach Androhung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Verein eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern, darüber hinaus besteht ein Ausschluss als ordentliches Mitglied bei Wegfall der Voraussetzungen als stimmberechtigtes Mitglied nach §3 Abs. 1.

## § 6 Organe der Gemeinschaft, Ausschuss

Organe der Gemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung; sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder,
2. der Vorstand; er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern. Der Vorsitzende allein oder ein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich alternativ per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 25% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils zwei Dritteln Stimmenmehrheit. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied 1 Stimme. Ab 20 ha Waldbesitz 2 Stimmen bzw. ab 100 ha Fläche 3 Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
  - b) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers, der Beisitzer und der Kassenprüfer und eines Stellvertreters auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Einfache Mehrheit der Stimmen genügt.
  - c) Genehmigung des Jahres- und Haushaltsplanes sowie Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei vor Beginn des Rechnungsjahres von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglieder.
  - d) Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
  - e) Beschlussfassung über gemeinsame Holzverkaufsregeln erfolgt in Verantwortung des Vorstandes nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten.
  - f) Überwachung der Inanspruchnahme staatlicher Förderung im weiteren Sinne.
  - g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge nach §11.
  - h) Entgegennahme des Jahresberichtes.
  - i) Richtlinien für die laufende Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung.
  - j) Erwerb der Mitgliedschaft in Berufs- und Interessenverbänden. Die Einzelmitgliedschaft eines Mitgliedes der FBG in nicht konkurrierenden Verbänden ist zulässig.
  - k) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
  - l) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung die ihm zustehenden Stimmen. Stimmen von Gesamthand Eigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist außer im Falle der Satzungsänderung (§ 7 Abs. 3 Bst. a) beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind. Muss wegen Beschlussunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit (§ 7 Abs. 3 Bst. a, e, f und § 12) vorschreibt. Stimmenthaltung zählen nicht. Stellvertretung ist durch schriftliche Vollmacht zulässig.
  3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  4. Die Mitglieder entlasten bei den durchgeführten Mitgliederversammlungen den Vorstand.

## § 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Innenverhältnis gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angaben der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einzuberufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Vertretung des Vereins nach außen
  - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Tätigen der Geschäfte (z.B. Material- und Maschinenkauf im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder oder des Vereins)
  - f) Führung des Mitgliederverzeichnisses
  - g) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und Erstattung des Jahresberichtes.
3. Der Vorstand kann Vertrauensmänner, Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnender Niederschrift zu führen.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
5. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Änderungen der Satzung redaktioneller Art, wegen Gesetzesänderungen, Änderungen von Rechtsvorschriften oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Verbänden oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
7. Aufgaben der Kassenprüfer sind:
  - Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht prüfen
  - Kassenführung im Besonderen
  - Sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung
  - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

## § 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann eine geeignete Person zum Geschäftsführer berufen, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Geschäftsführer ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der Geschäftsführer handelt nach Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Vereinsgeschäfte zur Durchführung der satzungsmäßigen und von der Mitgliederversammlung durch Richtlinien festgelegte Aufgaben ab.
3. Wenn der Geschäftsführer nicht forstlich ausgebildet ist, kann eine forstlich ausgebildete Person zur Abwicklung forstfachlicher Aufgaben, zur Sicherung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nach §16 ff SächsWaldG herangezogen werden. Diese beratende Person muss nicht Mitglied in der FBG sein und besitzt kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsführer neben der Vergütung des Aufwandes seiner Tätigkeit ein angemessenes Geschäftsführerentgelt erhält.

## § 10 Aufwendung des Vorstandes und des Geschäftsführers

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der Aufwendungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 11 Mitglieds- und Kostenbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von einzelnen Mitgliedern erhoben werden.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen. Diese kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös flächenanteilig an die Mitglieder ausgezahlt. Die auf den Kontenblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden diesen überwiesen.